



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 27

Memmingen, 26. Oktober 2020

62. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
26.10.2020	Fünfte Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Memmingen aufgrund steigender Fallzahlen	Seite 252

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Fünfte Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der
Stadt Memmingen aufgrund steigender Fallzahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 27 Satz 1 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 01.20.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 601), in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Als stark frequentierte öffentliche Plätze in der Stadt Memmingen im Sinne des § 24 Satz 2 Nr. 1 (Maskenpflicht) und Nr. 8 (Alkoholkonsumverbot) der 7. BayIfSMV werden festgelegt (vgl. Lageplan Anlage 1):

- Marktplatz,
- Kramerstraße,
- Weinmarkt,
- Theaterplatz und
- Schrankenplatz.

Die Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich der Gehwege bis zu den Hauswänden.

Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Innerhalb von genehmigten Freischankflächen besteht keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).

2. Wird die Stadt Memmingen vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als kreisfreie Stadt gelistet, bei der laut Feststellungen des Robert-Koch-Institutes oder des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist, gilt für das Stadtgebiet zusätzlich zu den nach § 24 der 7. BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen, dass in allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in heilpädagogischen Tagesstätten im Gebiet der Stadt Memmingen feste Gruppen zu bilden sind, offene und teiloffene Konzepte sind untersagt. Für alle Beschäftigten in den Einrichtungen gilt Maskenpflicht. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.

3. Wird die Stadt Memmingen als kreisfreie Stadt gelistet, in welcher der Schwellenwert von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist, gilt ergänzend zur Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung folgendes:

- a) Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs.1 der 7. BayIfSMV wird auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs.1 Nr.1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands), bei Minderjährigen auch von Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit beschränkt. Diese Einschränkung gilt nicht für die Begleitung bei der Geburt. Die Begleitung von Sterbenden ist gemäß § 9 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist jederzeit möglich.
- b) Die Maskenpflicht gilt für das Personal und für betreute Kinder in Horten und Mittagsbetreuungen in den jeweiligen Betreuungsräumlichkeiten. Nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals kann aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder organisatorischen Gründen (z. B. Mittagessen) von dieser Pflicht abgesehen werden. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
4. Der beigefügte Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
6. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 27.10.2020 um 00:00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 mit Wirkung ab dem 26.10.2020 um 24:00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Aufgrund der hohen Zahl von Infizierten in der Stadt Memmingen wurde sowohl der als kritisch geltende Signalwert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 35 Neuinfektionen sowie der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen nach Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts unter <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4> bereits wiederholt überschritten. So beträgt der 7-Tage-Inzidenz im Stadt Memmingen Stand 26.10.2020 149,7

Die Neuinfektionen lassen sich nicht auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen (bspw. Reiserückkehrer oder private Feierlichkeiten) eingrenzen. Daher sind nur Maßnahmen für das gesamte Stadtgebiet Memmingen zielführend.

II.

Zu Nr. 1:

Gemäß den Vorgaben des § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, Begegnungs- und Verkehrsflächen. Darüber hinaus ist gemäß § 24 Satz 2 Nr. 8 der 7. BayIfSMV auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten Flächen der Konsum von Alkohol zu bestimmten Zeiten untersagt. Die Festlegungen der unter Ziffer 1 aufgeführten Straßen und Plätze werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Memmingen zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht im ausreichenden Maß erfüllen. Die genannten Straßen und Plätze, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum der Stadt Memmingen, in welchem erfahrungsgemäß ein Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften und Gastronomiebetrieben auf. Die Bereiche werden daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stark frequentiert. Die aufgeführten Bereiche laden durch ihre Gestaltung darüber hinaus zum längerfristigen Verweilen ein.

Zu Nr. 2:

Das angeordnete Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Kindertagesstätten basiert auf § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. §§ 27, 19 der 7. BayIfSMV. Nach § 27 der 7. BayIfSMV bleiben weitere Anordnungen der zuständigen Behörden unberührt.

Für Kindertagesstätten existiert ein Rahmenhygienekonzept des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit- und Lebensmittelsicherheit vom 01.09.2020. Dieses sieht die Anordnung einer Maskenpflicht für das Personal von Kindertageseinrichtungen bei Überschreiten des Signalwertes vor.

Durch die Anordnung unter Ziffer 3 kann die effektive Umsetzung dieses Rahmenhygienekonzeptes sichergestellt werden. Die Anordnung steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang. Es gelten die obigen Ausführungen zu den Gesundheitsgefahren entsprechend. Demgegenüber stellt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine zumutbare, nicht grundrechtsverletzende Maßnahme dar.

Zu Nr. 3a):

Die in Ziffer 3a) getroffenen Maßnahmen tragen insbesondere zum Schutz von besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen bei. Dies gerade vor dem Gesichtspunkt, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Impfung gegen den SARS-CoV-2-Virus sowie keine gesicherten und flächendeckenden Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Zwar ist aktuell in den von Ziffer 3a) umfassten Einrichtungen in der Stadt Memmingen kein erhöhtes Infektionsgeschehen feststellbar. Die Maßnahmen sind im Hinblick auf die steigenden Infektionszahlen in der Stadt Memmingen erforderlich und angemessen, um einen Eintrag des Infektionsgeschehens in die von der Regelung umfassten Einrichtungen zu vermeiden.

Zu 3b):

Die Maskenpflicht in Horten und Mittagsbetreuungen verfolgt den gleichen Schutzzweck wie § 25 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV. Sie entspricht der Ankündigung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.10.2020, den Rahmenhygieneplan dergestalt zu ändern. Vor allem in Horten befinden sich meist Kinder aus unterschiedlichen Klassen, oft sogar aus unterschiedlichen Schulen. Damit soll vermieden werden, dass dort, wo es zu einer Infektion kommt, diese innerhalb der Einrichtung weitergetragen wird.

Zu Nr. 4:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Nr. 5:

Die Anordnung tritt am 27.10.2020 um 00:00 Uhr in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Die Vierte Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 konnte aufgehoben werden, da sich die Rechtsgrundlagen geändert und die Regelungen durch die Fünfte Allgemeinverfügung ersetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 26.10.2020
Stadt Memmingen
gez.
M. Schilder
Oberbürgermeister

